Wien Donnerstag den 6. März 1873. VI. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die autonome Verwaltung in Galizien.

(Fortsetzung.)

Muß die Organisation der sogenannten autonomen Verwaltung im Allgemeinen eine unglückliche genannt werden, so sind die Einwendungen, die gegen das Gemeindegesetz und das Gesetz über die Gutsgebiete erhoben werden, ganz besonders gerechtfertigt.

Unsere alten socialen Einrichtungen hatten, wie Alles auf Erden, ihre guten und schlechten Seiten. Anstatt sie von Zeit zu Zeit zu verbessern, beseitigte man sie plötzlich und mit einem Male. Von den älteren Einrichtungen blieben nur einzelne zerstreute und auseinander gerissene Stücke. Nach unseren überkommenen Begriffen besteht die Gemeinde aus dem Gutshofe, der Ansiedlung der Bauern und — wo sie besteht — aus der Pfarre. Die moderne Gesetzgebung hat die Pfarre trotz ihres vermittelnden Charakters häufig ganz unbedeutenden Ortschaften (als Gemeindesitzen) zugeschlagen und andererseits wieder manche arme, gering bevölkerte Ortschaft zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. Ist es nun denkbar, daß Ortschaften, welche 7 oder 8 Hütten zählen, welche nicht über eine hinreichende Anzahl von Grundwirthen verfügen, um die Stellen eines Vorstandes, eines Vertreters und wenigstens 8 Ausschußmitglieder — wie es der § 14 des G. G. unbedingt erheischt — zu besetzen, — ist es möglich, daß Ortschaften, wenn sie auch 15, 20 oder 30 Hütten besitzen, und solcher gibt es in Westgalizien sehr viele, daß dergleichen Ortschaften in moralischer und finanzieller Beziehung den Anforderungen des Gesetzes Genüge leisten und eine ordentliche Verwaltung installiren können? Wie wird es in solchen Ortschaften um die Kanzlei, die Führung der Acten, die Cassen, den Arrest, die Feld- und Nachtpolizei, die Feuer- und Baupolizei bestellt sein? Die Durchführung des Gemeindegesetzes erscheint unter solchen Umständen rein unmöglich. Größere Gemeinden — das kann man allerdings nicht in Abrede stellen — und ebenso größere Gutsgebiete sind im Stande, die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen. Aber die Zahl größerer Gemeinden ist eine geringe. Kleine Gutsgebiete gehören zur Regel. Der Wirthschafter oder Schreiber, der von der Amtirung keinen Begriff hat, ist der Vorgesetzte, und das knappe Vermögen des Eigenthümers bietet nicht die nöthigen Fonds zur Bestreitung der Kosten einer guten Polizei, die demnach auf den Gutsgebieten ganz und gar nicht besteht.

Um dem Uebel abzuhelfen empfiehlt man uns eine doppelte Heilmethode.

Die Einen plaidiren für die Resurrection des Mandatars, den man ein wenig auffrischen und mit dem Firniß des demokratischen Constitutionalismus anstreichen möchte. Der Mandatar wäre immerhin besser als der jetzige Zustand. Geben wir uns jedoch keiner Täuschung hin, es ist dies ein gefährliches, zweischneidiges Mittel; wir würden sehr schnell nach Einführung dieser Institution deren Abschaffung fordern. Die Andern erblicken das Heil in der Creirung der Collectivgemeinden oder in der Verschmelzung der Gutsgebiete mit den Gemeinden. Diese Verschmelzung zu einem Ganzen ist unthunlich. Der Gutshof muß von der Gemeinde unabhängig sein, sonst würden wir ihn der furchtbarsten Tyrannei überliefern. Auch die Bauerngemeinde muß für sich bestehen, weil sie es verlangt, weil sie mißtrauisch ist und immer befürchtet, ausgebeutet zu werden. Die achtbarsten Bürger in unserem Lande haben der Vereinigung das Wort geredet, aber es waren dies auch die reichsten im Lande. Sie wußten nicht, daß ihre Stellung eine andere, eine Ausnahmsstellung ist. Die Ortschaften und Gemeinden in ihren Besitzungen, verschmolzen mit so riesigen Gutsgebieten, würden stets rücksichtsvoll vorgehen, wenn auch nur, um in der Zukunft die großen Wohlthaten, die ihnen von den Gutsbesitzern immer erwiesen wurden, für sich sicher zu stellen. Uebrigens würden solche sehr große Gutscomplexe angesichts ihres ungewöhnlichen Vermögensübergewichtes durch eine Vereinigung mit den Bauern thatsächlich ihre Unabhängigkeit kaum einbüßen. Was aber würde aus dem Besitzer eines einzigen Dorfes oder eines Gehöftes werden, wenn er sich der Jurisdiction eines bäuerlichen Gemeindevorstandes unterwürfe? Was hätten endlich Collectivgemeinden zu bedeuten? Wenn wir aus einer Anzahl jetziger Gemeinden und Gutsgebiete unter Schonung ihrer Selbstständigkeit einen neuen Organismus in dem Bezirke, so zu sagen ein Bezirkchen errichten, so werden wir nebst den Gemeinde- und Bezirksvertretungen noch außerdem Collectivvertretungen erzielen, ein neues Rad in der Maschine, um deren Bewegung zu erschweren, eine neue Art von Parlamenten (deren es ohnehin nicht wenige gibt), eine neue Gattung von berathenden Körperschaften, die gremial nichts arbeiten würden, weil sie nichts arbeiten könnten.

Man klagt allgemein über den schlechten Zustand der Wege und Brücken unter den jetzigen Verwaltungseinrichtungen. Die Gemeinden wollen keine Abhilfe schaffen und die Bezirksausschüsse können sich in ihrer Apathie zu keiner Zwangsmaßregel aufraffen. Das bestehende Gesetz hat alle theoretischen Schwierigkeiten mit dem Schwerte Alexanders durchschnitten. Der Gutshof soll das Brückenmateriale herstellen, und

jede Dorfnummer soll jährlich für alle gemeinschaftlichen Wege der Catastralgemeinde sechs Tage Naturalarbeit leisten. Reicht das nicht aus, so wird eine Contribution im Steuerverhältnisse ausgeschrieben. In Folge dessen gibt es Gutshöfe, die von jeder Pflicht frei sind, weil es in diesem Dorfe keine Brücken, wenig Wege und viele Hütten gibt; andererseits gibt es arme Gutshöfe, die keine Waldungen besitzen und das Materiale für große und theure Brücken herstellen müssen. Solche Gutshöfe vermögen die Last nicht zu ertragen, trotzdem sie vom Landes- und Bezirksausschusse eine Subvention erhalten. Ebenso ergeht es den Gemeinden. Die abseits gelegenen Gemeinden sind frei von allen Beiträgen zur Herstellung der Wege, sie benützen nur fremde Wege. Andere Gemeinden, welche von Verbindungs- und Handelswegen durchschnitten werden, können dem Gesetze nicht Genüge leisten, da die Umgegend nichts beiträgt und sie selbst alle Lasten tragen müssen.

Und welche Mittel der Abhilfe bietet man uns in dieser Angelegenheit?

Man hat eine unbegreifliche Abneigung gegen die Mauthgebühren, als ob es nicht gerecht wäre, daß derjenige, der den Weg benützt, auch dafür zahlen soll, als ob die Mauthgebühren in Deutschland die Entwicklung des Handels gehemmt, oder als ob die Beseitigung der Mauthgebühren aus uns ein bedeutendes handeltreibendes Volk gemacht hätte. Und doch läge bei unseren irrationellen Concurrenzverhältnissen gerade darin ein ausgleichendes Mittel.

Auch die Verhältnisse der Volksschulen sind nicht befriedigend. Der Lehrer, von dem wir alle moralische Vorzüge und Bildung fordern, soll mit einer Entlohnung beschafft werden, die oft außer einer an den Schweinestall erinnernden Wohnung und einer ungenügenden Beheizung in einem Gehalte von 160 fl. jährl. besteht. Der Volksschullehrer muß mit dem bäuerlichen Gemeindevorstande sehr diplomatisch umgehen, da er seinen Gehalt nur durch dessen Vermittlung erhält, es sei denn, daß er von Hütte zu Hütte wandelt, um den Gehalt einzusammeln. Bis nun zu hat man es noch nicht so weit gebracht, daß die Staatscassen den Gehalt von den Contribuenten beheben und ihn dem Lehrer auszahlen. Bis in die letzten Zeiten war die Schule unterworfen: in religiöser Beziehung dem Pfarrer, Decan und bischöflichen Ordinariate, in didaktischer Beziehung dem Orts-, Bezirks- und Landesschulrathe, in ökonomischer Beziehung dem Concurrenz-, Bezirks- und Landesausschusse, in Bezug auf die Einhebung der Strafen wegen des Nichtbesuches der Schulen und in Bezug auf die Zwangseinhebung der Lehrergehalte dem Gemeindevorstande, der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei. Welch ein complicirter Organismus! zumal die Bezirksschulräthe gegen drei Bezirke umfaßten, sonach mit drei Bezirksausschüssen und drei Bezirksämtern zu correspondiren hatten. Die jedes Jahr für ausgezeichnete Lehrer bestimmten Prämien vertheilt wiederum nicht der Schulrath, sondern der Landesausschuß. Mit einem Worte: Alles ist hier verwickelt und ein neues Gesetz wird hier wenig nachbessern. Alle Rettungsprojecte sind von Ideologie angekränkelt. Man hat verlangt, daß jede Gemeinde ihre Schule besitzen möge. Solche Antragsteller haben natürlich nicht gewußt, daß wir sehr viele Gemeinden besitzen, welche aus nur einigen Hütten bestehen. Oder man wollte in Ortschaften, welche aus eigener Schuld oder aus Willensmangel nichts besitzen, Alles auf Kosten des Landes gründen, das heißt, den bösen Willen belohnen und die Energie anderer Gemeinden strafen. Als Franzosen des Nordens pflegen unsere Herren sehr stark gegen den Schulzwang zu predigen. Man vergaß, daß unsere Schulen einen rein katholischen Charakter besitzen, daß sie durchaus nicht confessionslos sind, und man wollte das anwenden, was eifrige französische Katholiken bloß deßhalb bekämpfen, weil sie es mit einem confessionslosen Regierungssystem zu thun haben. Denn wenn die Eltern dem Impfzwange unterliegen, warum sollten sie nicht auch dem Schulzwange, das ist dem Zwange unterliegen, ihre Kinder dem unentgeltlichen Unterrichte zu widmen. Es fragt sich auch, ob jene Franzosen auch gegen einen zwangsmäßigen Besuch ihrer Kinder in katholischen Schulen etwas einzuwenden hätten?

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Staatsbehörde hat gegenüber Beschwerden gegen Entscheidungen autonomer Behörden ihre Competenz in Rücksicht auf die Form des Einschreitens selbst zu prüfen und ist dabei nicht an die von der autonomen Instanz eingenommene Rechtsanschauung gebunden.

Franz N. war bei dem Inhaber einer Spezereiwaarenhandlung und zugleich Hotelbesitzer Johann W in Cz. als Kellermeister zur Instandhaltung der Weine, Käse 2c. vom 6. Jänner bis 22. Mai 1872 bedienstet. N. brachte am 6. Juni 1872 beim Magistrate in Cz. die Klage vor, daß ihm W von dem gebührenden Lohne (250 fl. jährlich) den Betrag von 61 fl. 11 kr. vorenthalten habe.

Nach durchgeführter Verhandlung entschied der Magistrat in Czernowitz auf Grund der Dienstbotenordnung für Cz. vom 8. Jänner 1858, L. Reg. Bl. II. Abth. Nr. 1: Der Geklagte sei schuldig, dem Kläger den Lohnesrest von 61 fl. 11 kr. zu bezahlen.

In der dagegen eingereichten Berufung an die Landesregierung bestritt Kaufmann W. in erster Linie die Competenz des Magistrates, indem er vorbrachte, der Kläger habe in seiner Specerei-, Delicatessen- und Weinhandlung keineswegs bloße Gesindedienste verrichtet, sondern neben seinen Geschäften als Kellermeister auch in der Handlung selbst fungirt, müsse daher als kaufmännischer Gehilfe betrachtet werden. Hiernach könne der Fall weder nach der Dienstboten-, noch nach der Gewerbeordnung behandelt werden, sondern gehöre nach § 105 Gewerbeordnung, dann § 39, Punkt 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vor das Handelsgericht.

Die Landesregierung in Czernowitz hat im Sinne dieser Recursausführungen entschieden und das Magistratserkenntniß wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises sistirt*).

Das Ministerium des Innern hat unterm 9. December 1872, Z. 15 809, den Ausspruch der Landesregierung, womit die Vollziehung des in der Streitsache des als Kellermeister bedienstet gewesenen Franz N. gegen den Gastwirth und Handelsmann Johann W. wegen rückständigen Lohnes vom Magistrate zu Cz. gefaßten Beschlusses untersagt worden ist, über den gegen diese Untersagung von dem Kläger Franz N. ergriffenen Recurs außer Kraft gesetzt.

Aus folgenden Gründen:

„Der Umstand, daß N. als Handlungsgehilfe anzusehen ist, begründet für diese vor Ablauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses (§ 102 der Gewerbeordnung) anhängig gemachte Streitsache nicht die Zuständigkeit des Handelsgerichtes, wie sich aus den §§ 25 und 40 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862 zum Handelsgesetze ergibt und durch den § 39, P. 2 ebendort nicht widerlegt wird, weil diese letztere gesetzliche Bestimmung zur Vermeidung eines Widerspruches mit den gedachten §§ 25 und 40 dahin ausgelegt werden muß, daß sie jene Fälle vor Augen hat, in welchen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Klageanbringens die Gerichtszuständigkeit überhaupt begründet ist.

Der weitere Umstand, daß der Magistrat seiner Entscheidung die Gesindeordnung zu Grunde gelegt hat, kann die Landesregierung, nachdem die Streitsache über Berufung des Johann W. an sie gelangt ist, nicht hindern, in dem Falle, wenn sie den N. den gewerblichen Gehilfen beizählen zu sollen erachtet, die Streitsache als eine zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Angelegenheit zu behandeln und über den Recurs des W. instanzmäßig mit Zugrundelegung der Gewerbeordnung zu entscheiden.“

Anmerkung des Einsenders.

Die Ansicht des Magistrates, welcher den N. als Dienstboten ansieht, kann für die Recursinstanz nicht maßgebend sein; sie kann aber auch nicht zum Anlasse der Sistirung genommen werden, weil, wenn die magistratliche Beurtheilung des Dienstverhältnisses unrichtig, folglich die Begründung der Entscheidung der ersten Instanz verfehlt sein sollte, das Correctiv dagegen nicht in der Sistirung, sondern im Instanzenzuge zu suchen ist und es nicht angeht, der ersten Instanz

*) Nach dem Gemeindestatute für Czernowitz steht in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises (den die Gemeinde bei ihrer Entscheidung mit der Zugrundlegung der Dienstbotenordnung eingenommen) der Staatsbehörde stets nur das Sistirungsrecht, niemals aber eine Entscheidung zu.

die Meinung, R. sei gewerblicher Gehilfe, gegen ihre Ueberzeugung aufzunöthigen und sie zu zwingen, auf Grundlage dieser von ihr getheilten Meinung zu entscheiden. Es ist allerdings richtig, daß speciell nach der Gemeindeordnung für die Bukowina und so auch nach dem Czernowitzer Statute der Recurszug, falls R. Dienstbote gewesen wäre, nicht an die Staatsbehörden, sondern an die autonomen Organe ginge; allein auch darin liegt kein Hinderniß, daß die Landesregierung, nachdem die Streitsache im Beschwerdezuge an sie gelangt ist, die Frage der Competenz und zu diesem Ende die Vorfrage entscheide, ob die Verrichtungen des R. die eines Gewerbegehilfen oder Dienstboten gewesen sind. Gelänge nun die Landesregierung auf diesem Wege zu dem Schlusse, daß R. Gewerbsgehilfe gewesen ist, so wäre es nur ein Umweg die Sistirung einzuschlagen, anstatt direct in merito zu entscheiden. M.

Steht den Insassen einer Gemeinde das Recht zu, den Pächter der Gemeindejagd von dem Erlage des Jagdpachtzinses zu befreien?

Die Jagdbarkeiten in den Gemeinden L. und S. in Galizien wurden den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Reichsgesetzblatt Nr. 257, gemäß, durch die Bezirkshauptmannschaft S. im öffentlichen Licitationswege verpachtet und den dortigen Gemeindevorstehern A. Z und A. J., als den meistbietenden, zugesprochen. Die Gemeinden L. und S. wollten nun die Jagdpächter von dem Erlage des zweijährigen Jagdpachtzinses (§ 7 der citirten Ministerialverordnung loszählen, um denselben hiedurch gewissermaßen eine Entlohnung für ihre Mühewaltung als Gemeindevorsteher zukommen zu lassen, und überreichten, als die Bezirkshauptmannschaft S. die Jagdpächter zum Erlage der zweijährigen Pachtzinse, beziehungsweise der Cautionen aufforderte, eine Vorstellung an die Bezirkshauptmannschaft, in welcher sie geltend machten, daß die Gemeinden, oder vielmehr die Grundbesitzer dieser Gemeinden auf den Erlag der Jagdpachtzinse Verzicht leisten. Die Bezirkshauptmannschaft S. gab dieser Vorstellung keine Folge, und drohte mit der Erneuerung der Licitation, woferne nicht von Seite der Jagdpächter den ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen entsprochen würde.

Die Gemeinden L. und S. recurrirten hierauf an die Statthalterei in Lemberg und machten in ihren Recursen geltend, daß die Jagdbarkeit in den Gemeinden keineswegs einen Theil des Gemeindevermögens bilde, sondern den einzelnen Grundeigenthümern in der Gemeinde gehöre und daß die Wirthschaftsbesitzer in L. und S. einstimmig den Beschluß gefaßt hätten, auf dieses Erträgniß zu Gunsten der Jagdpächter zu verzichten. Die Statthalterei gab diesen Recursen, mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 9 der mehrgedachten Ministerialverordnung, nicht statt, worauf von Seite der Gemeinden der weitere Recurs an das Ackerbauministerium ergriffen wurde.

Das Ackerbauministerium fällte nun am 19. Mai 1870, Z. 2191, die Entscheidung dahin, daß dem Begehren der Gemeinden L. und S. bezüglich des einjährigen Pachtschillingsbetrages, welcher zugleich als Caution für den Jagdpächter zu dienen hat, keine Folge gegeben werden könne; daß es hingegen keinem Anstande unterliege, die Jagdpächter von dem Erlage des Jagdpachtzinses für das zweite Jahr zu entheben, insoweit die bezugsberechtigten Gemeindeinsassen auf den Bezug dieses Erträgnisses verzichten.

Das Ackerbauministerium war hiebei von folgenden Anschauungen geleitet.

Die Jagdbarkeit in den Gemeinden bildet, wie die Recurrenten richtig bemerken, keineswegs einen Theil des Gemeindevermögens, sondern ist vielmehr gemeinschaftliches Eigenthum der sämmtlichen Grundeigenthümer in der Gemeinde, in der Weise, daß jeder einzelne Grundeigenthümer an dem Erträgnisse der Jagd nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes participirt (§ 8 des A. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154). Wenn nun sämmtliche Insassen einer Gemeinde auf das auf sie entfallende Erträgniß der Jagd verzichten wollen, so kann allerdings hiegegen von Seite der Behörde kein Anstand erhoben werden. Da aber nach § 7 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, der einjährige von dem Jagdpächter zu erlegende Jagdpachtzins nicht nur als das Erträgniß der Jagdbarkeit, sondern auch als Jagdpachtcaution, das ist als Garantie für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd zu gelten hat, so kann selbst die Verzichtleistung der zum Bezug des Jagderträgnisses berechtigten Grundinsassen den Jagdpächter keineswegs vom Erlage der Cautionssumme, also des einjährigen Jagdpachtzinses, befreien. K. P-r.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden, bearb. und herausgegeb. von Dr. Löning. Zürich 1873. Schultheß. 21. Heft.

Donnenfeld, P. Die Wissenschaft und die Politik der Gegenwart. Berlin 1872.

L. P. Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft. 1. Theil. Die menschliche Gesellschaft als realer Organismus. Mitau 1872. Behre.

Midy, C. H. Essai sur l'ordre de succession des formes politiques et sur les conditions qui devront présider a l'organisation du gouvernement définitiv de France. Paris 1872.

Franco, J. Du gouvernement républicain. Conséquences logiques de l'origine réelle des idées. Paris 1872.

II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Mill, J. St. Betrachtungen über Repräsentativregierungen. Uebersetzt von E. Wessel. VIII. Band der gesammelten Werke. Leipzig 1873. Sues'scher Verlag.

Meyer, S. Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig. 1872.

Bezold, E. Dr. Materialien zur deutschen Reichsverfassung I. Band. Berlin 1873. Lüderitz.

Seidel, Max Dr. Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. Würzburg 1873. Stuber.

Rüttimann, J. Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz 2. Theil. 1. Abtheilung. Zürich 1872. Orell, Füßli & Comp.

Menger, Max Dr. Die Wahlreform in Oesterreich. Wien 1873. Rosner.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Höinghaus, R. Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872. Berlin 1873. Hempel.

Rocholl, C. System des deutschen Armenpflegerechtes. 5. Lieferung. Berlin 1873. Vahlen.

Grotefend, G. A. Das Recht der Fabriken nach der preußischen und deutschen Gewerbegesetzgebung. Düsseldorf 1872. Hann.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. October 1872. Leipzig 1872. Dunker & Humblot.

Jäger, E. Der moderne Socialismus. Stuttgart 1872.

Eggers A. Die Geldreform. Berlin 1872. Puttkamer.

Richter, E. Denkschrift über die Resolutionen des deutschen Landwirthschaftsrathes zur Reform der deutschen Zettelbanken. Berlin 1873. Wigandt & Hempel.

Bödiker, T. Die Communalbesteuerung (Localtaxation) in England und Wales Berlin 1872. Kortkampf.

Held, A. Die Einkommensteuer. Würzburg 1872.

Wagner, A. Das Reichsfinanzwesen. Leipzig 1872. Dunker.

Doehl, C. Das Consularwesen des deutschen Reiches. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin 1873. Küstmann.

IV. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates).

Morpurgo, Emilio. La statistica et le scienze sociali. Firenze 1872.

Engel, Dr. Die Reform der Gewerbestatistik im deutschen Reiche und in den übrigen Staaten von Europa und in Nordamerika. Berlin 1872.

Litteratur.

Materialien der deutschen Reichsverfassung.

Auf Veranlassung und Plangebung von Dr. Fr. von Holtzendorff herausgegeben von Dr. E. Bezold. Berlin 1873. Karl Habel.

In dem obigen Werke werden uns die auf die Genesis der deutschen Reichsverfassung bezüglichen Urkunden, Bündnißverträge und Friedensverträge vorgelegt. Dann folgen die wichtigsten Reden über den Verfassungsentwurf im constituirenden

norddeutschen Reichstage. Der Zweck des Werkes, die ganze Arbeit bei dem Schaffen der deutschen Verfassung vom Beginne an bis zum Schlusse, selbst im Detail der Ausführung, aufs Genaueste verfolgen zu können, ist erreicht, und es ist insbesondere die Genauigkeit in Ansehung des Hervorhebens der maßgebenden Motive der einzelnen Verfassungsnormen anzuerkennen. Vornehmlich interessant für uns sind die Rechtsanschauungen, welche sich im norddeutschen Reichstage über den Punkt der gemeinsamen Gesetzgebung geltend machten, und wir theilen mit, was darüber der Abgeordnete Miquel sagte: „Ich behaupte, es ist in der Nation in Wahrheit schon eine Rechtseinheit in gewissem Sinne vorhanden, die sich auf das ganze bürgerliche Rechtsleben erstreckt. Es ist vorhanden eine allgemeine Wissenschaft und in den wichtigsten Dingen, eine gemeinsame Rechtsüberzeugung; es ist das dringende Bedürfniß erkannt, eine allgemeine Wissenschaft des bürgerlichen Rechtes, eine deutsch-nationale Wissenschaft zu schaffen und sie ist in den wichtigsten Dingen längst da. Ich kann natürlich hier auf eine Charakterisirung der Entwicklung der neueren Jurisprudenz genauer nicht eingehen, ich glaube aber, diejenigen, welche sich damit näher beschäftigt haben, werden darin mit mir übereinstimmen, daß die charakteristische Tendenz der modernen Jurisprudenz eine nationale ist. Während früher das deutsche Privatrecht, das alte erhaltene Stück des deutschen Rechtslebens, im Gegensatz stand zur römischen Jurisprudenz, zur Wissenschaft des corpus juris, ist umgekehrt die neuere Jurisprudenz des heutigen Tages vorzugsweise bestrebt gewesen, beide Rechtssysteme mit einander auszugleichen, mit einander organisch zu verbinden und ein neues heutiges Recht, eine Wissenschaft des heutigen modernen und deutsch-nationalen Rechtes zu begründen. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf die beiden Pole, die ich da beispielsweise anführe und der Augenfälligkeit wegen in der Wissenschaft neben einander halten möchte: auf der einen Seite Puchta und auf der anderen Seite Gerber. Wer das Gerber'sche Privatrecht und die Puchta'schen Pandekten mit einander vergleicht, wird bald finden, daß von den anscheinend entgegengesetzten Richtungen beide demselben vorgesteckten Ziel nicht bloß zustreben, sondern es in Wahrheit auch erreicht haben. Es ist also ein allgemeines Rechtsbewußtsein vorhanden, es erscheint die Tendenz in der Nation, eine Rechtseinheit, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des Rechtes zu begründen. Es muß demnach der deutsche Bund, den wir gründen, die Möglichkeit haben, auch gesetzlich hier zu formuliren. Ich denke nicht daran, daß von heute auf morgen das gesammte bürgerliche Recht codificirt werden soll, oder codificirt werden könnte. Auf die Streitfrage, ob der Ausspruch von Savigny richtig ist, daß unsere Zeit nicht geeignet wäre für Codificationen, brauchen wir gar nicht einzugehen. Wir haben uns ja nicht vorzusetzen, von heute auf morgen ein neues allgemeines bürgerliches Recht zu machen, wir haben uns bloß die Möglichkeit, wenn die Zeit gekommen sein sollte, wenn die Bedürfnisse an uns herantreten, dann auch diesem Bedürfniß gerecht zu werden, zu reserviren. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter; ich behaupte, die Unterscheidung, die man hierbei so gern zu machen pflegt, daß man zur Bundescompetenz nur rechnen dürfe diejenigen Rechtsmaterien, welche sich vorzugsweise beziehen auf den Verkehr der Deutschen unter einander, auf die unmittelbare Berührung des reisenden, handelnden und wandelnden Publicums, ich sage, diese Unterscheidung erachte ich für völlig unhaltbar und falsch. Ich für meinen Theil zweifle sehr, ob es überhaupt gelingen kann, das Obligationsrecht abgesondert von dem übrigen Rechtssysteme zu behandeln. Der Versuch ist noch nicht gelungen, der Beweis uns noch nicht geführt, aber so viel leuchtet ein, daß der Versuch nur durch ein willkürliches Ueberschreiten der Grenzen, die die Wissenschaft den Obligationen gesteckt hat, möglich ist. Die Lehre von der Person, um ein Beispiel anzuführen, bezieht sich nicht allein auf die Personen, welche Obligationen contrahiren, sondern sie ist eine Voraussetzung des Rechtserwerbs und des Rechtsverlustes überhaupt. Ein deutsches Obligationsrecht zu begründen, welches den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht, ohne vollständig die Lehre von der Person zu erschöpfen, halte ich für völlig unmöglich. Ich gehe aber noch weiter. Ich behaupte, wir werden, nachdem einmal die Competenz so weit gesteckt ist, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wurde, in die allergrößten Conflicte und Schwierigkeiten gerathen, wenn wir das bürgerliche Recht nicht aufnehmen bei der Anwendung derjenigen Gesetzgebung, welche hier dem Bunde bereits übertragen ist. Ich will hier nur einige Beispiele anführen. Ein Freizügigkeitsgesetz ist nach meiner Ueberzeugung völlig unmöglich ohne solche generalisirende Bestimmungen über die Alimentationspflicht der Verwandten, der Dienstherren, der Fabriksherren. Ich behaupte, es würde unmöglich sein, ein zweckmäßiges Freizügigkeitsgesetz zu machen, ohne in diese Materien einzugreifen. Wenn das Familienrecht völlig ausgeschlossen ist von unserer Competenz, so werden wir, sofern wir an ein Freizügigkeitsgesetz gehen, auf diese Klippe stoßen und werden willkürlich in die Materien hineingreifen müssen, die an sich völlig unserer Competenz entzogen sind. Ich sage ferner, daß einzelne Bestimmungen aus dem Familienrecht sonstiger Art so sind, daß sie sehr bald einer gesetzlichen generalisirenden Regelung bedürfen. Ich meine, wir präjudiciren, wir gefährden die provinzialen Rechtsentwicklungen in keiner Weise, wenn wir im Großen unificiren. Es ist eine dringende Nothwendigkeit für einen Staat von Bedeutung, namentlich je größer er wird, seine provinziellen Interessen wirklich als provinzielle zu behandeln, indessen sein Recht zu centralisiren. Mit der Centralisation geben wir dem Staate Saft und Blut und gewähren seinen Bürgern die Möglichkeit der freien Bewegung. Freilich kann man provinzielle Eigenthümlichkeiten schonen. Aber man darf nicht Alles, was in der Nation Besonderes und Eigenthümliches sich vorfindet, schon deßhalb schonen wollen, weil es einmal als eine Verschiedenheit existirt. Eine Menge derartiger Verschiedenheiten im Rechtsleben haben gar keine innere Berechtigung und gar keinen inneren Grund. Sie entstanden durch rein zufällige Umstände, z. B. durch verschiedene Anschauungen der Juristen, durch Ineinklangbringung mit anderen Rechtsinstitutionen. Hier ist für das Particularrecht, welches Bewegung und Verkehr lähmt, keine Daseinsnothwendigkeit." E.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. December 1872, Z. 16.961, betreffend die Frage, wo Ersatzansprüche von Krankenhaus-Verpflegskosten geltend zu machen seien.

Bei Ersatzansprüchen von Krankenhaus-Verpflegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsatze festgehalten, daß solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, findet das Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei zu eröffnen, daß es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu weisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen, ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Leiter des k. k. Telegraphenamtes in Gmunden, Official Alois Schweiggl taxfrei den Titel und Charakter eines Telegraphenamtsverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Joseph Malfer zu Auer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Gemeindevorsteher Michael Profanter zu Kastelruth in Tirol das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten städtischen Polizeirevisor und Vorspannscommissär in Tabor Franz Seelig das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den auf eine Statthaltereiconcipistenstelle eingereihten Statthaltereisecretär Victor Huber zum Bezirkshauptmann erster Classe und den Statthaltereiconcipisten Dr. Franz Lautner zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Steiermark ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 48.)

Ingenieursstelle erster Classe beim oberösterreichischen Landesausschusse mit 1600 fl., eventuell eine Ingenieursstelle zweiter Classe mit 1300 fl. Gehalt, bis 19. März. (Amtsblatt Nr. 49.)

Beamtenstellen beim Rechnungsdepartement der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien und zwar eine Rechnungsofficialsstelle dritter Classe mit 600 fl., eventuell eine solche mit 500 fl. Gehalt, beide mit 150 fl. Quartiergeld, dann zwei Prakticantenstellen mit dem Adjutum von je 200 fl., bis 25. März. (Amtsblatt Nr. 49.)

Controlorsstelle bei der k. k. Tabakverschleißniederlage in Wien mit 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Diurnisten- und Calculantenstellen mit dem Taggelde von 1 fl. bis 1 fl. 75 kr. bei den Fachrechnungsdepartements des k. k. Handelsministeriums, bis 15. März. (Amtsblatt Nr. 53.)

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten Gesuche bis 1. April 1873 hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. nebst einem hievon entfallenden 15percentigen Quartiergelde, dann die Pensionsfähigkeit nach dem Pensionsstatute vom 16. December 1871 für die Beamten und Diener der Stadtgemeinde Troppau, dann deren Wittwen und Waisen verbunden, wonach die Dienstzeit vom Tage des beim Eintritte in den Communaldienst abgelegten Diensteides an gerechnet, und den aus dem Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Dienst der Stadtgemeinde übergetretenen Beamten die im Staatsdienste vollbrachte Dienstzeit zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre bei der Stadtgemeinde zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

Troppau, am 18. Februar 1873.

Der Bürgermeister.

1-2

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.